

Zweiter Abschnitt Umfang der Ersatzpflicht

§4

Nutzungsdauer/Abschreibung

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die

1. für ein Schuljahr entliehen werden, 4 Schuljahre

2. für zwei bis vier Schuljahre entliehen werden, jeweils zwei Schüलगenerationen.

(2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler ist unter Aufsicht des Klassenleiters durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:

- Vor- und Zuname des Schülers

- Klasse

- Schuljahr.

Außerdem ist eine Belehrung über das Eigentum der Blumenstadt Tessin, die Rückgabepflicht, den pfleglichen Umgang und die Ersatzpflicht vorzunehmen. Bei Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleiter kann festlegen, dass die Dokumentation der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.

§5

Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihzeit

(1) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach §4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

a) Schulbücher mit schuljährlicher Entleihzeit:

- nach dem ersten Nutzungsjahr 75 v. H. des Anschaffungswertes,

- nach dem zweiten Nutzungsjahr 50 v. H. des Anschaffungswertes

- nach dem dritten Nutzungsjahr 25 v. H. des Anschaffungswertes

b) Schulbücher mit einer Entleihzeit von zwei bis vier Schuljahren nach der Nutzung durch die erste Schüलगeneration 50 v. H. des Anschaffungswertes.

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlustes nicht mehr zurückgegeben werden kann.